



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0096-17-7

= RSS-E 19/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Helmut Mojescick und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 in der Schlichtungssache
XXX, vertreten
XXX,
gegen XX,
beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Haftung für die durch Fehlberatung der Antragstellerin zugefügten Schäden anzuerkennen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat Ihren Geschäftsführern, Herrn XXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, mit Wirkung vom 1.9.1993 eine schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusage erteilt.

Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin bei der Erteilung der Pensionszusage und der Ausgestaltung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückdeckung beraten. Die Geschäftsführer der Antragstellerin haben bei den diversen Treffen mit dem beratenden Geschäftsführer der Antragsgegnerin

darauf hingewiesen, dass die Leistungen aus der Pensionszusage mit den Rückdeckungsversicherungen ausfinanziert sein sollen, damit nach deren Ausscheiden keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen an der Antragstellerin „hängenbleiben“.

Im Herbst 2015 haben sich die beiden Geschäftsführer entschlossen, das Gesamtmodell vom Antragstellervertreter überprüfen zu lassen.

Dieser stellte eine Unterdeckung der Rückdeckungsversicherungen von mindestens 725.000 Euro fest, obwohl für jeden der Geschäftsführer im Laufe der Jahre je 4 Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen wurden. Weiters seien die Produkte zum Teil ungeeignet, weil die Rückdeckungsversicherung bei Ableben des Bezugsberechtigten nach dem 5. Rentenjahr keine Witwenrente leisten müsste, die jedoch in der Pensionszusage enthalten sei.

Seit der Überprüfung der Verträge durch den Antragstellervertreter gab es diverse Gespräche zwischen den Streitparteien und den involvierten Rechtsfreunden.

Mit Schreiben vom 19.1.2017 kündigte die Antragsgegnerin Maklervertrag und Vollmacht auf.

Die Haftpflichtversicherung der Antragsgegnerin hat in weiterer Folge der Einholung eines Sachverständigengutachtens zugestimmt. Die Antragsgegnerin hat sich jedoch in weiterer Folge auf eine Klausel im Maklervertrag berufen, wonach Schadenersatzansprüche binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähren.

Die Antragstellerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom 21.12.2017, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Haftung für die durch Fehlberatung der Antragstellerin zugefügten Schäden anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl RS0118893).

Es ist spezifische Vertragspflicht des Maklers seinem Vertragspartner gegenüber darzulegen, welchen Versicherungsschutz er für seinen Kunden anstrebt (vgl RS0118895).

Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse (vgl Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 1299 E 5 und die dort zit Jud).

§ 1299 ABGB enthält jedoch keine Umkehr der Beweislast, sondern hebt nur den Grad der Sorgfaltspflicht an. Es trifft daher die Antragstellerin als Geschädigte die Beweislast für ein allfälliges vertragswidriges Verhalten, bzw. für den Mangel an Fachkenntnissen und den eingetretenen Schaden (vgl 3 Ob 51/98s).

Es genügt jedoch ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges für die Haftung (vgl RS0022900).

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt hat die Antragsgegnerin Rückdeckungsversicherungen vermittelt, die den zu erwartenden Bedarf für die Pensionszusagen an die beiden Geschäftsführer der Antragstellerin nicht decken.

Eine allfällige Verjährung der Ansprüche war mangels Beteiligung der Antragsgegnerin nicht zu prüfen, da gemäß § 1501 ABGB auf die Verjährung von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen ist, sondern diese nur über Einwendung der Parteien berücksichtigt wird.

Im Sinne einer allseitigen rechtlichen Beurteilung ist jedoch auch auf Folgendes hinzuweisen:

Der Oberste Gerichtshof hat zur Frage der Zulässigkeit der Verkürzung von Verjährungsfristen ausgesprochen, dass bei Wirtschaftstreuhandern eine Verkürzung auf sechs Monate ab Kenntnis vom Schaden sachlich ausreichend gerechtfertigt und damit nicht als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB anzusehen sei.

Der OGH hat dazu in seiner Entscheidung 1 Ob 1/00d vom 24.10.2000 erwogen:

Das Institut der Verjährung dient vor allem dem Schuldnerschutz. Der Schuldner soll davor bewahrt werden, dass ihm wegen des langen zeitlichen Abstands keine Beweise mehr für das Nichtbestehen des Anspruchs des Gläubigers zur Verfügung stehen. Wohl hat grundsätzlich der Gläubiger die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen doch ist in manchen Bereichen eine Beweislastumkehr angeordnet (zB § 1298 ABGB) und ferner gibt es Sachverhalte, in denen der Schuldner zumindest einen Teil des Anspruchs abwehren kann, wenn er den Beweis eines Mitverschuldens des Gläubigers gemäß § 1304 ABGB erbringt. Schließlich wird dem Schuldner nach langer Zeit der Gegenbeweis immer schwerer fallen. Zu der sich zusehends verschlechternden

Beweissituation kommt, dass sich der Schuldner mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Fälligkeit darauf einrichtet und auch einrichten darf, dass er vom Gläubiger nicht mehr in Anspruch genommen werde. (...)

Wenn nun sogar in dem vom Grundsatz der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer beherrschten Bereich der arbeitsvertraglichen Ansprüche - und innerhalb dieser sogar für unabdingbare Ansprüche - eine Verkürzung von gesetzlich normierten Fristen zu deren Geltendmachung selbst auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten als unbedenklich angesehen wird, so muss dies umso mehr für die hier zu beurteilende Klausel gelten, die regelmäßig geschäftlich erfahrenere Kaufleute bindet, wenngleich es sich hier um einen Schadenersatz- und keinen Entgeltsanspruch handelt. Der Geschädigte kennt die Person des potentiell Ersatzpflichtigen ohnehin. Berufsmäßige Parteienvertreter betreuen in der Regel eine Vielzahl von Mandanten, sie werden daher mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Vertretungstätigkeit in viel größere Beweisschwierigkeiten geraten als der Mandant, der sich an seinen eigenen, ihm verständlicherweise sehr wichtigen Fall auch noch nach Jahren gut erinnern können wird. Da das Interesse des Wirtschaftstreuhanders an einer raschen Klärung der Frage, ob er mit Schadenersatzansprüchen seines Mandanten aus dem Auftragsverhältnis zu rechnen habe, eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für die Verkürzung der Verjährungsfrist bietet, sich regelmäßig auch in wirtschaftlicher Hinsicht erfahrene Partner gegenüberstehen und eine Frist von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens doch als noch ausreichend zu beurteilen ist, um dem Mandanten des Wirtschaftstreuhanders eine sichere, auch rechtliche Prüfung seiner Anspruchsgrundlagen gegen diesen zu ermöglichen, wird die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Wirtschaftstreuhandler durch die Fristverkürzung nicht übermäßig und auch nicht ohne sachlichen Grund erschwert.

Die Antragstellerin wird in einem allfälligen streitigen Verfahren auf den Einwand der Verjährung zu replizieren haben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob das Verhalten der Antragsgegnerin in seiner Gesamtheit gegen Treu und Glauben verstößt.

Darüber hinaus ist zur zitierten Judikatur anzumerken, dass Versicherungsmakler einer gesetzlichen Verpflichtung zur Dokumentation ihrer Beratung §§ 137f, 137g GewO unterliegen. Die in 1 Ob 1/00d angeführten Beweisschwierigkeiten stellen sich daher, zumindest was den Zeitraum ab 2005 betrifft, nicht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018